

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

27. Oktober 1948.

269/J

Anfrage

der abg. Dr. Nadine Paunovic, Dr. Pernter und Genossen
 an den Bundesminister für Unterricht,
 betreffend einen Erlaß des Stadtschulrates über die Gründung von Elternvereinen.

-.-.-.-

In Elternkreisen der Wiener Schulen herrscht weitgehende Beunruhigung über einen Erlaß, den der Stadtschulrat für Wien am 20. September 1948 unter Präs. Zl. 21/9-48 an alle dem Stadtschulrat für Wien unterstehenden Schulen, angeblich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, über die Gründung von Elternvereinen gerichtet hat.

In diesem Erlaß werden den zu errichtenden Elternvereinen unter Androhung der sonstigen Verweigerung der Anerkennung seitens des Stadtschulrates sogenannte Musterstatuten aufgezwungen.

In diesen Statuten wird unter anderem den Elternvereinen untersagt, bei ihren Veranstaltungen außer den Lehrkräften der eigenen Schule andere Vortragende heranzuziehen als solche, die der Stadtschulrat in ein von ihm selbst aufgestelltes Referentenverzeichnis aufgenommen hat. Es wird ferner den Elternvereinen die Erörterung kulturpolitischer Angelegenheiten, ja sogar die Bezugnahme auf solche untersagt und der ^{anmassenden} Bevormundung durch die Bestimmung die Krone aufgesetzt, daß die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule in Einklang zu bringen seien. Diese Statuten sollen offenbar ohne jede rechtliche Grundlage auch den Eltern an den Privatschulen aufgezwungen werden. Durch ein ausgeklügeltes System werden alle Formalitäten bei Errichtung der Elternvereine in solche Bahnen gelenkt, daß überall das Heft in die Hände der der Stadtschulratmehrheit genehmten Personen gelegt werden soll.

Die Gefertigten stellen deshalb die

Anfrage:

1.) Entspricht es den Tatsachen, daß dieser Erlaß des Stadtschulrates einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Unterricht erflossen ist?

2.) Was gedenkt der Herr Bundesminister für Unterricht zu tun, um die Elternschaft der Wiener Schulen gegen die ihr in dem Erlaß des Stadtschulrates zugemutete diktatorische Bevormundung und die Verletzung ihrer demokratischen Freiheit zu schützen?

-.-.-.-.-